Allgemeine Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die netzorientierte[1] Steuerung der Stadtwerke Quickborn GmbH (im Folgenden als „**Netzbetreiber“** bezeichnet) von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „**Anlage“** bezeichnet), die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen worden sind und für Bestandsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Festlegung wechseln bzw. ab dem 1. Januar 2029 fallen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Teilnahme von Verbrauchsanlagen an der netzorientierten Steuerung näher ausgestalten. Den Allgemeinen Bedingungen liegt auch die Arbeitshilfe „Use-Case zum Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und zu § 14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023[2] des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zugrunde, bis diese durch die Festlegung der BNetzA BK6-22-024 Anlage 1b[3] ersetzt wird. Nach der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 müssen alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb gehen, im Fall hoher Netzauslastung eine zeitweilige Begrenzung ihrer Leistung zulassen und entsprechend gesteuert werden können. Im Gegenzug profitieren die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „**Betreiber“** bezeichnet) von reduzierten Netzentgelten. Der Netzbetreiber und der Betreiber werden gemeinsam als „**die Parteien**“ bezeichnet. Die Regelungen der Festlegungen der BNetzA gelten für die Netzbetreiber, die Betreiber und die Lieferanten unmittelbar. Gemäß der BNetzA-Festlegung BK6-22-300 sind die Parteien dennoch zum Abschluss einer Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung vorgenannter Anlagen verpflichtet. Zur besseren Verständlichkeit fassen diese Allgemeinen Bedingungen die wichtigsten Pflichten nachfolgend zusammen. Die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag und dem Netzanschluss- bzw. dem Anschlussnutzungsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

[1] Als netzorientierte Steuerung ist in diesem Zusammenhang auch die übergangsweise präventive Steuerung zu verstehen.

[2] Die BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu §14a EnWG ist eine Empfehlung. Die BNetzA unterstützt die Arbeitshilfe, die eine vorübergehende Hilfe sein soll, bis die BNetzA eine entsprechende Festlegung zur Umsetzung der Prozesse veröffentlicht hat.

[3] Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse, 3.1.3.1 UC: Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers sowie des Betreibers bei der Durchführung der bezugsseitigen netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) folgender Fallgruppen:

1. Ladepunkte für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist
2. Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung ihrer Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
3. Anlagen zur Raumkühlung (z.B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
4. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

soweit die jeweilige Anlage unmittelbar oder mittelbar an die Netzebenen 6 oder 7[4] des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers angeschlossen und auf der Grundlage der Festlegung BK6-22-300 zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet sind.

(2) Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend. Für Nachtspeicherheizungen gelten die vorliegenden Bedingungen nicht. Für diese gelten die aktuellen Vereinbarungen bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Anlage unverändert fort und ein freiwilliger Wechsel in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen ist nicht möglich.

(3) Diese Bedingungen gelten nicht für Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absatz 1 und 5a der Straßenverkehrsordnung Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen sowie für Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen[5].

(4) Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss[6] ist für die Bestimmung der Netzanschlussleistung je Fallgruppe nach Absatz 1 Nr. 2 (Wärmepumpenheizungen) und 3 (Anlagen zur Raumkühlung) von mehr als 4,2 kW die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen der jeweiligen Fallgruppe insgesamt maßgeblich. Anlagen, die in diesen jeweiligen Fallgruppe in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung BK6-22-300 behandelt.

[4] Unter Netzebene 6 ist die Umspannung zwischen Mittel- und Niederspannung und unter Netzebene 7 ist das Niederspannungsnetz zu verstehen.

[5] BK6-22-300, Anlage 1 Nr. 3.1 bb) Seite 2.

[6] Dies betrifft die Anlagen eines Betreibers hinter einem Netzanschluss (siehe BNetzA FAQ).

(5) Betreiber der Anlage kann der Letztverbraucher oder der Anschlussnehmer sein.

(6) Die Einspeisung ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen.

(7) Betreiber folgender Bestandsanlagen können mit diesen wie folgt in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe und Vorgaben der Festlegungen der BNetzA BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A wechseln:

1. Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind, und denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, bis 31. Dezember 2028 jederzeit auf eigenen Wunsch.
2. Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind und denen bisher kein reduziertes Netzentgelt gewährt wurde, jederzeit auf eigenen Wunsch.

Für Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 gelten spätestens ab dem 1. Januar 2029 die Vorgaben der Festlegungen der BNetzA und damit auch diese Allgemeinen Bedingungen.

Wechselt der Betreiber einer Bestandsanlage nach den Nummern 1 oder 2 in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen, ist ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige für diese Bestandsanlagen geltende Regelung, insbesondere ohne netzorientierte Steuerung nach Satz 1, nicht möglich.

§ 2 Rechte und Pflichten des Betreibers

(1) Für die Netznutzung von Anlagen, für die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite [https://www.stadtwerke-quickborn.net/netzzugang-und-entgelte-strom.html]. Die Abrechnung des Netzbetreibers erfolgt gemäß § 6 gegenüber dem Lieferanten, soweit dieser der Netznutzer ist[7]. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung).[8]

(2) Für jede Anlage hinter einem Netzanschluss trifft der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung, wie die Zuteilung des Sollwerts für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug durch den Netzbetreiber erfolgen soll. Dabei kann der Betreiber zwischen folgenden Optionen wählen:

1. Der Sollwert ist an die einzelne Anlage gebundenen (Direktansteuerung) oder

[7] Hat der Betreiber als Letztverbraucher einen all-inklusive-Vertrag geschlossen ist der Lieferant der Netznutzer.

[8] Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300, Nr. 4.5

2. der Sollwert wird von einem Energie-Management-System (EMS) verwaltet, das seinerseits durch den Netzbetreiber einen gesamthaften Sollwert für alle an das EMS angeschlossenen Anlage (Steuerung mittels EMS) erhält.

(3) Der Betreiber kann zwischen der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A wählen[9]. Zusätzlich zu Modul 1 kann der Betreiber ab 1. April 2025 auch Modul 3 auswählen. Das reduzierte Netzentgelt wird je Marktlokation/Entnahmestelle gewährt.

(4) Die Wahl nach Absatz 2 und Absatz 3 trifft der Betreiber pro Anlage, bei mehreren Anlagen an einer Marktlokation/Entnahmestelle für alle dort befindlichen Anlagen.

(5) Ein Wechsel der Module durch den Betreiber während der Laufzeit der Vereinbarung ist unter Einhaltung der für die jeweiligen Module geltenden Voraussetzungen möglich. Der Modulwechsel kann frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten erfolgen. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen[10]. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu §14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023. Die Festlegung BK6-22-024 Anlage 1b der BNetzA, die die Arbeitshilfe ersetzen wird, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Im Falle des Wechsels des Betreibers der Anlage findet Modul 1 Anwendung, solange der neue Betreiber bzw. der Lieferant dem Netzbetreiber nicht eine andere Entscheidung mitteilt. Der neue Betreiber kann, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, nach Absatz 3 in ein anderes Modul[11] zur Netzentgeltreduzierung wechseln und eine abweichende Entscheidung nach Absatz 2 treffen.

(7) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage im Rahmen der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) des Netzbetreibers vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird, stets steuerbar ist und ein vom Netzbetreiber ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird[12]. Er genügt dieser Verpflichtung, wenn er den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen beauftragt hat. Der Betreiber kann stattdessen auch den Netzbetreiber bevollmächtigen, die erforderliche Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Nr. 2 MsbG beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.

[9] Ab 1. Januar 2025 ist die Wahl ein variables Netzentgelt nach Modul 3 zusätzlich zu Modul 1 möglich.

[10] BK8 22/010-A, Rn 145

[11] Gemeint sind hier Modul 2 oder zusätzlich zu Modul 1 das Modul 3.

[12] Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300, Nr. 4.6

(8) Sofern es einer Anlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen, der technisch möglich ist und auch Null sein kann.

(9) Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung[13], der Reduzierung nach der Festlegung der BNetzA stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.

(10) Der Betreiber hat ab 1. März 2025 dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Er hat diese Dokumentation mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Steuerungsmaßnahme vorzuhalten[14].

(11) Die Dokumentation nach Absatz 10 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem Netzbetreiber vorzulegen.

(12) Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen weitere betroffene Nutzer der Anlage über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der jeweiligen Marktlokation/Entnahmestelle informiert sind.

(13) Es besteht die Verpflichtung, jede weitere technische Inbetriebnahme einer Anlage dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme der Anlage vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme dem Netzbetreiber anzuzeigen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber ist dem Betreiber gegenüber berechtigt, den Strombezug der Marktlokation nach Maßgabe der BNetzA Festlegung BK6-22-300 Anlage 1 Nr. 4 nach eigenem Ermessen zeitweilig im notwendigen Umfang durch Direktansteuerung oder Steuerung mittels EMS zu reduzieren.

Die Steuerungshandlungen zur netzorientierten Steuerung im Sinne der Nummer 4 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Über den Beginn der präventiven Steuerung nach Nummer 10.5 der Anlage

[13] Unter marktlicher Laststeuerung ist eine Laststeuerung zu verstehen, die durch andere Marktpartner als den Netzbetreiber veranlasst wird.

[14] Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300, Nr. 7.3

1 zum Beschluss BK6-22-300 muss der Netzbetreiber den Betreiber in Textform vor dem Zeitpunkt der Steuerung informieren. Die Information enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist[15].

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Vorgaben der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt von der Möglichkeit zur Steuerung nach § 14a EnWG unberührt.

(3) Der Netzbetreiber gewährt ein reduziertes Netzentgelt, das nach § 6 über den Netznutzer (Lieferant oder Letztverbraucher[16]) abgerechnet wird. Er bietet in diesem Zusammenhang die Module 1 und 2 nach § 3 Absatz 1 an.

(4) Den ermäßigten Arbeitspreis nach Modul 2 gewährt der Netzbetreiber nur, wenn

1. der Verbrauch der Anlage/n des Betreibers
   a) separat gemessen und
   b) an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird,
2. der Betreiber das Modul 2 ausdrücklich als Alternative zu Modul 1 gewählt hat und
3. an der Marktlokation für die Entnahme keine registrierende Leistungsmessung erfolgt.

(5) Hat der Betreiber kein Modul gewählt, findet zunächst das Modul 1 Anwendung. Eine Kombination von Modul 1 und 2 ist an der gleichen Marktlokation nicht möglich.

§ 4 Haftung

(1) Für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung gilt § 18 NAV. Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren:

Der Netzbetreiber haftet vorbehaltlich Absatz 5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

1. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

[15] Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300, Nr. 8.2

[16] Netznutzer ist entweder der Lieferant oder der Letztverbraucher, wenn er einen eigenen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber geschlossen hat.

(2) Haftet der der Netzbetreiber gemäß Absatz 1 Nr. 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des Netzbetreibers, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Absatz 1 und 2 dem Netzbetreiber gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der Netzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 5 Haftungsfreistellung durch den Betreiber

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine Anlage des Betreibers auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder vorsätzlichen des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

§ 6 Abrechnung der Netznutzungsentgelte

(1) Die Abrechnung der reduzierten Netznutzungsentgelte erfolgt in der Regel über den Lieferantenrahmenvertrag, es sei denn, es ist ein Netznutzungsvertrag mit dem Letztverbraucher abgeschlossen. Der Netznutzer (Lieferant/Letztverbraucher) zahlt die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung durch die Anlagen. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende ist eine tagesgenaue Abrechnung erforderlich.

(2) Ein reduziertes Netzentgelt ist nur dann abzurechnen, wenn der Betreiber den Verpflichtungen nach der Festlegung BK6-22-300 und dieser Allgemeinen Bedingungen und den Mitwirkungsobliegenheiten für die Dauer des Betriebs der Anlage nachkommt[17].

Durch die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an der Marktlokation/Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen. [18]

(3) Wird eine Anlage außer Betrieb genommen, erhält der Betreiber ab der Außerbetriebnahme für diese Anlage keine Netzentgeltreduzierung mehr.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Inhalten dieser Bedingungen und den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA, gelten vorrangig die Inhalte der jeweils einschlägigen Festlegung.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag kündigen, soweit eine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss einer neuen Vereinbarung angeboten wird, die den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Besteht keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung wirksam gekündigt, hat der Betreiber die davon betroffene Anlage außer Betrieb zu nehmen.

(4) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung schwerwiegend verstoßen wird.

(5) Die Vereinbarung endet automatisch, wenn der Betreiber die Anlage außer Betrieb genommen hat und auch keine weitere Anlage im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen an der Marktlokation/Entnahmestelle betreibt.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag für die Zukunft zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um den diesem Vertrag zugrundeliegenden Festlegungen der BNetzA, einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich ändern, vor allem im Falle der Änderung des § 14a EnWG und der Festlegungen der BNetzA

[17] BK 8 Rn: 85 a. E.

[18] BK 8 Tenorziffer 1 lit. c und Rn. 99.

BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A. Der Netzbetreiber informiert den Betreiber vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Betreiber als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Betreiber auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.